

**Zeitschrift:** Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege :  
Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

**Herausgeber:** Elektro-Homöopathisches Institut Genf

**Band:** 4 (1894)

**Heft:** 8

**Vorwort:** Vivisektion

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Annalen der Elektro-Homöopathie

## und Gesundheitspflege

Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

herausgegeben

unter Mitwirkung von Aerzten, Praktikern und geheilten Kranken.

Nr. 8.

4. Jahrgang.

August 1894.

Inhalt: Bivisektion. — Zur Freigabe der Heilkunde. — Korrespondenzen: — Wie ich zur Homöopathie und den Sternmitteln kam; Lungenkrankheit; Gehörleiden; Diphtheritis; Augensiderentzündung; unterdrückte Menstruation; Hysterie; Lungentenzündung; Lungentuberkulose; scrofulöser Kopf- und Gesichtsausschlag; Hämorrhoiden; weißer Fluß; Schuppenflechten. — Verschiedenes.

### Bivisektion.

Die „wissenschaftliche Thierfolter“, von welcher auch der große Gelehrte Darwin sagte, daß sie Abscheu und Verdammung verdiente, wird noch immer an allen Universitäten ausgeübt, trotzdem sie von vielen Seiten und selbst von medizinischen Autoritäten scharf bekämpft und verurtheilt wird.

In Deutschland existiert ein Verein zur Bekämpfung der Thierfolter, und sein Organ „Der Thier- und Menschenfreund“ erscheint schon seit 14 Jahren in Dresden (Preis 2 Mark jährlich).

Auch wir schließen uns aus Überzeugung der Meinung an, daß die Bivisektion eine durchaus nutzlose Grausamkeit ist, und wenn wir auch zugeben, daß sehr interessante Thatsachen und physiologische Merkwürdigkeiten damit festgestellt worden sind, so haben diese dennoch der Therapie gar nichts genützt und die Heilkunst deshalb auch nicht fördern können.

Der englische Chirurg Dr. Charles Bell-Taylor hat eine Antivivisektionsversammlung zu Nottingham im letzten Jahre mit folgenden Thesen eröffnet:

„Das Verfahren, lebende Thiere — angeblich zum Besten der Wissenschaft — aufzuschneiden, sie im buchstäblichen Sinne des Wortes lebendig zu zerstückeln, Bivisektion genannt, ist nach meinem Urtheile zu verdammen:

Erstens — weil sie durchaus nicht nothwendig ist.

Zweitens — weil sie, wie erwiesen, nicht nur unnütz, sondern irreleitend ist.

Drittens — weil sie an die Stelle anderer Verfahren, derer des Beobachtens und Denkens tritt, denen unendlich größerer Vorzug gebührt, und gegen welche niemand Einwendungen erheben kann, und

Viertens — weil sie ein grober und grausamer Mißbrauch der Macht ist, welche Gott uns über die niederen Thiere verliehen hat, und weil wir durch ihre Ausübung in Wirklichkeit jeden Anspruch, für uns selbst Barmherzigkeit zu erlangen, einbüßen.

Barmherzigkeit wird dem zu Theil — so ist die Regel —

Der selbst sie Anderen erweist;  
Wer keine übt, wird einst in späten Jahren  
Wenn seiner Schuld er sich bewußt, —  
Für sich sie suchen, doch alsdann — umsonst.“

In Zürich ist ein schweizerischer Verein zur

Bekämpfung der Thierfolter im Entstehen begriffen, der zum Zweck hat, vor der Hand im Kanton Zürich die Agitation zu beginnen, und Anmeldungen nimmt entgegen der Quästor G. Sinner, Bergstraße 20, Hottingen.

Das von ihm kürzlich herausgegebene Flugblatt enthält so ziemlich alles, was in dieser Frage veröffentlicht wurde, und wir empfehlen besonders unseren schweizerischen Freunden und Gesinnungsgenossen die Lektüre dieses Flugblattes und den Beitritt zu dem Vereine.

Den mutigen Kämpfern in dieser Sache unsere besten Glückwünsche und die Versicherung unserer lebhaftesten Sympathien!

Die Redaktion.



### Bur Freigabe der Heilkunde.

Die Freiheit der Heilwissenschaft ist keineswegs ein Postulat der Neuzeit, und ist auch die Idee nicht erst der Thatsache entsprungen, daß Männer ohne Patent und Doktortitel, wie Prießnitz, Messmer, Thure-Brand, Kneipp, Rickli, in der Behandlung der Krankheiten geradezu bahnbrechend geworden sind, und der öffentlichen Hygiene mehr genutzt haben, als die sich unfehlbar glaubende universitäre Rathenderweisheit.

Die Freiheit der Heilkunde existierte naturgemäß lange vor den Universitäten, sie konnte niemals ganz unterdrückt werden, sie muß trotz allen coercitiven Gesetzen fortleben, so lange es Menschen gibt, die für andere denken und fühlen, sie entspricht der Nächstenliebe und dem menschlichen Gefühle, sich gegenseitig zu helfen und die eigene Erfahrung dem Mitmenschen nützlich zu machen.

Gegen die, angeblich im Namen der Volkswohlfahrt aufgestellten, gesetzlichen Schranken, hat man in der Schweiz schon wiederholt an-

gefämpft und fast scheint es, der Kampf sollte wieder begonnen werden anlässlich der von den Aerzten gemachten Opposition gegen ein projektiertes Gesetz über staatliche Krankenpflege.

Die Frage der Freigabe der Medizin kann in der Schweiz in Folge der Verfassung wohl nur von Kanton zu Kanton gelöst werden und wenige kleine Kantone haben die Freiheit bereits eingeführt; es wäre aber zu wünschen, daß einige größere Kantone, wie z. B. Zürich, Bern, vorangingen, und einmal mit den mittelalterlichen Begriffen des „Diplomschutzes“ aufzuräumen würden.

Man hat wieder kürzlich bei den Vergiftungen in Belgien gesehen, wie sehr das Diplom nicht zum Schutze des Publikums, sondern zur Decke der Unwissenheit dient, denn bei allen Vergiftungen wurden von patentirten Aerzten bezeugt, daß die Todesfälle von Herzkrankheiten, Schlagfällen &c. herrührten, wurden also auch die Vergifteten sämmtlich falsch behandelt! Und eine Vergiftung mit ganz bestimmten Symptomen sollte leichter erkannt werden, als eine Krankheit mit vielfach variirenden Symptomen.

Schon im Jahre 1868 hat sich der wackere Patriot Nationalrath Bützberger aus Langenthal in einem in der Versammlung des schweiz. Vereins für volksthümliche Heilkunde in Aarburg gehaltenen Vortrag, für Freigabe der Heilkunde ausgesprochen, und wir gestatten uns aus dessen Rede einige Abschnitte zu reproduzieren und fügen noch einige weitere Voten damaliger Redner bei.

Wir werden gerne alle auf die Freiheit der Heilkunde bezüglichen Schritte mit Schrift und That, soweit es in unsern Kräften steht, unterstützen.

Nationalrath Bützberger: „Wir sind einverstanden, daß der Staat gewisse Rechte habe und die individuelle Freiheit der Bürger be-